



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8/2012

25. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Fischereigesetzes vom 29. April 2012	254	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Leisnig, Gemarkung Leisnig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde-Zschopau“ im Landkreis Mittelsachsen vom 20. März 2012	262
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung der Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen im Bereich der Umweltverwaltung vom 24. April 2012	256	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Unteres Göltzschtal“ vom 21. März 2012	263
Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 2. April 2012	257	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Widerruf der Erklärung der Stadt Radebeul zur unteren Denkmalschutzbehörde vom 14. Mai 2012.....	266
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 4. Mai 2012	259	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Mai 2012	267
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter 2012 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 7. Mai 2012.....	259		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 16. April 2012	261		

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Fischereigesetzes

Vom 29. April 2012

Der Sächsische Landtag hat am 3. April 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:
„§ 34 Förderung der Fischerei“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung, einschließlich der dazugehörigen Grabensysteme (bewirtschaftete Anlagen), sowie auf Kleinteiche und Hälterungen für lebende Fische findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für bewirtschaftete Anlagen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 10 Abs. 1 und 2, §§ 19, 20, 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, §§ 26, 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 34 entsprechend.“
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Abweichend von § 20 bedarf es für den Fischfang mit der Handangel an bewirtschafteten Anlagen keines Fischereischeins, wenn der Anlagenbetreiber Personen ohne Fischereischein
 1. über den Umgang mit gefangenen Fischen und deren sachkundige Tötung unterweist und während des Fischfangs beaufsichtigt oder
 2. einen Inhaber eines Fischereischeins gemäß § 20 mit diesen Aufgaben beauftragt.Satz 1 Nr. 2 ist nicht anwendbar bei Fischereischeinern anderer Bundesländer, die ohne Sachkundeprüfung ausgestellt wurden. Soll die bewirtschaftete Anlage im Sinne des Satzes 1 betrieben werden, hat der Anlagenbetreiber dies der Fischereibehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Dabei hat er darzulegen, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um einen sachkundigen Umgang mit gefangenen Fischen und deren Tötung zu gewährleisten.“
4. In § 4 Nr. 13 werden nach dem Wort „Fischen“ die Wörter „oder dem Fischfang mit der Handangel“ eingefügt.
5. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Schutzzweck“ werden die Wörter „und in Natura 2000-Gebieten die Erhaltungsziele“ eingefügt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für jede beliebige Anzahl von Jahren oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine Fischereischeinpflicht besteht nicht für Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie an einer Veranstaltung der Anglervereine teilnehmen und von sachkundigen Vertretern der Anglervereine beaufsichtigt werden. Die Fischereibehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen, weitere Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht zulassen.“
8. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Funktionsfähigkeit von Fischwegen ist durch den Betreiber mindestens vierzehntägig zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich wiederherzustellen.“
9. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für die Durchführung und die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.“
10. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 21 werden das Komma nach dem Wort „können“ durch einen Satzpunkt ersetzt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Die Nummer 22 wird gestrichen.
 - c) Es werden folgende Nummern 23 und 24 angefügt:
„23. Regelungen zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und als in Kraft getreten bekannt gegeben wurden, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU L 168 vom 28. Juni 2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU L 88 vom 4. April 2011, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU L 248 vom 22. September 2007, S. 17), in der jeweils geltenden Fassung, über
 - a) die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßigen Akteure und Fischer, sowie aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen,
 - b) den Umgang mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten, einschließlich der Registrierung aller beantragten Einführungen

und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsfremder Arten, sowie

24. das Nähere zum Inhalt und Verfahren nach § 3 Abs. 3, insbesondere zu den Maßnahmen zur Gewährleistung eines sachkundigen Umgangs mit gefangenen Fischen und deren Tötung.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Förderung der Fischerei“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die am 30. Juni 2012 vorhandenen Mittel der Fischereiabgabe werden durch die oberste Fischereibehörde zu 66 Prozent an den Landesverband der Sächsischen Angler e. V. abgeführt. Die verbleibenden Mittel aus der Fischereiabgabe werden nach Anhörung des Fischereibeirates zur Förderung des Fischereiwesens oder der fischereilichen Forschungstätigkeit verwendet.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 „1. als Betreiber entgegen § 3 Abs. 3 an bewirtschafteten Anlagen den Fischfang mit der Handangel durch Personen ohne Fischereischein ohne Anzeige bei der Fischerei-

behörde gestattet oder die betreffenden Personen nicht oder nur ungenügend unterweist, nicht beaufsichtigt oder die Unterweisung oder Beaufsichtigung nicht durch einen entsprechenden Fischereischeinhaber sicherstellt.“

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 25 werden die Nummern 2 bis 26.

- cc) In der neuen Nummer 20 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 oder 2“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 16 bis 21“ durch die Angabe „Nr. 17 bis 22“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. April 2012

Der Landtagspräsident

Dr. Matthias Röbler

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Frank Kupfer

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung der Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen im Bereich der Umweltverwaltung

Vom 24. April 2012

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist,
 - b) § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung,
 - b) § 68 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Zulassung von bestimmten Leitungsanlagen und anderen Anlagen

In § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit bei der Zulassung von bestimmten Leitungsanlagen und anderen Anlagen (LeitAnlZuVO) vom 11. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 426) werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Fluglärmenschutz- Zuständigkeitsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung von Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm (Sächsische Fluglärmenschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsFLSZuVO) vom 5. August 2011 (SächsGVBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Die Landesdirektionen sind“ durch die Wörter „Die Landesdirektion Sachsen ist“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2012

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer**

Vierte Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen

Vom 2. April 2012

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 8 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft und Kunst,
2. Nummer 4 Satz 1 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2008 (SächsGVBl. S. 943), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil 7 wie folgt gefasst:

„Teil 7 Schlussvorschriften

§ 59 Übergangsbestimmungen
§ 60 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
Anlage (zu § 4 Abs. 6) Vergütung für die Mitwirkung an den juristischen Prüfungen“

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Für die Mitwirkung an den juristischen Prüfungen wird eine Vergütung gewährt. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.“
3. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 4 Abs. 6)

Vergütung für die Mitwirkung an den juristischen Prüfungen

1. Begriffsbestimmungen
Bearbeiterstunde ist die den Kandidaten für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe zur Verfügung stehende Zeitstunde. Begutachtung ist die Überprüfung der Aufgabenentwürfe und Musterlösungen auf inhaltliche und sachliche Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erarbeitung einer Empfehlung mit Hinweisen zur Klausurauswahl für die Prüfungsbehörde oder den Prüfungsausschuss.

2. Staatliche Pflichtfachprüfung
Die Vergütung der Mitwirkung an der staatlichen Pflichtfachprüfung beträgt für die
 - a) Erstellung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag als Grundbetrag 44 EUR und ergänzend je Bearbeiterstunde 57 EUR,
 - b) Erstellung einer Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag für die Prüfungsleistung im Bereich der Schlüsselqualifikationen (§ 14 Abs. 1) 61 EUR,
 - c) Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe je Bearbeiterstunde 15 EUR,
 - d) inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe einschließlich der Musterlösung und des Bewertungsschemas bis zu 50 Prozent der Vergütungssätze nach Buchstabe a,
 - e) Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten als Erst- oder Zweitkorrektor oder im Stichentscheid je Bearbeiterstunde 2,50 EUR,
 - f) Abnahme von mündlichen Prüfungen je Prüfungsteilnehmer 21 EUR,
 - g) Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren 12,50 EUR.
3. Zweite Juristische Staatsprüfung
Die Vergütung der Mitwirkung an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung beträgt für die
 - a) Erstellung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag als Grundbetrag 44 EUR und ergänzend je Bearbeiterstunde 75 EUR,
 - b) Erstellung eines Aktenvortrages mit Lösungsvorschlag 85 EUR,
 - c) Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe je Bearbeiterstunde 30 EUR,
 - d) inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe oder eines Aktenvortrages einschließlich der Musterlösung und des Bewertungsschemas bis zu 50 Prozent der Vergütungssätze nach Buchstabe a,
 - e) Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten als Erst- oder Zweitkorrektor oder im Stichentscheid je Bearbeiterstunde 3 EUR,
 - f) Abnahme von mündlichen Prüfungen je Prüfungsteilnehmer 30 EUR,
 - g) Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren 15 EUR.
4. Hilfstätigkeiten
Die Vergütung von Hilfstätigkeiten bei den juristischen Prüfungen beträgt für die
 - a) Prüfungsaufsicht je Zeitstunde 4,50 EUR,
 - b) Prüfungsaushilfen je Prüfungstag 9 EUR.

5. Sonstige Bestimmungen

- a) Durch die Vergütungen werden alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten.
- b) Die zur Wahrnehmung der Tätigkeiten notwendigen Reisen werden als Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung, entschädigt.
- c) Die Vergütungsvorschriften in Nummer 2 Buchst. e bis g gelten entsprechend für die Mitwirkung an der Ersten Juristischen Staatsprüfung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Dresden, den 2. April 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen Vom 4. Mai 2012

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und 3 Nr. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Mittel- und Abendmittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen – SOMIA) vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dabei kommt dem schriftlichen Teil ein höheres Gewicht zu.“

2. In § 49 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 3 bis 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Mai 2012

**Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter 2012 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) Vom 7. Mai 2012

Aufgrund von § 40 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen zum Zulassungstermin 1. August 2012.

§ 2 Zulassungszahlen

Zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt werden Bewerber in folgender Zahl zugelassen (Zulassungszahl):

- | | |
|--|------|
| 1. Lehramt an Grundschulen: | 197, |
| 2. Lehramt an Mittelschulen: | 125, |
| 3. Lehramt an Förderschulen: | 52, |
| 4. Höheres Lehramt an Gymnasien: | 220, |
| 5. Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen: | 106. |

Wird die Zulassungszahl in einem Lehramt nicht ausgeschöpft, können die nicht vergebenen Plätze, soweit haushaltsrechtlich zulässig, auf andere Lehrämter übertragen werden. Die Übertragung darf nicht zu einer Überschreitung der fach- oder fachrichtungsbezogenen Begrenzung der Ausbildungsplätze nach § 3 führen.

§ 3 Begrenzung der Ausbildungsplätze

(1) Für das Lehramt an Förderschulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze in der Fachrichtung Körperbehindertpädagogik in Verbindung mit Grundschuldidaktik auf 10 begrenzt. An den Sprachheilschulen, an denen der Haupt- oder Realschulabschluss erworben werden kann, ist im Fach Gemeinschaftskunde kein Ausbildungsplatz vorhanden.

(2) Für das Höhere Lehramt an Gymnasien ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. im Fach Ethik/Philosophie auf 93,
2. im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/
Wirtschaft auf 63,
3. im Fach Katholische Religion auf 7 und
4. im Fach Spanisch auf 8.

Im Fach Italienisch ist kein Ausbildungsplatz vorhanden.

(3) Für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege mit der Vertiefungsrichtung Gesundheit auf 16,
2. im Fach Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft auf 12,
3. im Fach Sozialpädagogik auf 12,
4. im Fach Umweltschutz und Umwelttechnik auf 3,
5. im Fach Ethik auf 22,
6. im Fach Evangelische Religion auf 4 und
7. für Bewerber mit einer Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik auf 19.

§ 4**Fächerkombinationen und Fachrichtungen
mit besonderem öffentlichen Bedarf**

(1) Für das Höhere Lehramt an Gymnasien besteht in folgenden Fächerkombinationen ein besonderer öffentlicher Bedarf:

1. Englisch mit Mathematik,
2. Englisch mit Deutsch,
3. Englisch mit Französisch,
4. Mathematik mit Deutsch,
5. Mathematik mit Französisch und
6. Deutsch mit Französisch.

(2) Für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen besteht in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik ein besonderer öffentlicher Bedarf.

§ 5**Auswahlkriterien**

(1) Vorab werden die Bewerber zugelassen, die für Zulassungstermine ab 2010 wegen Mangels an Plätzen ununterbrochen erfolglose Bewerbungen im Freistaat Sachsen nachweisen. Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 20 Prozent der Zulassungszahl für das jeweilige Lehramt nicht übersteigen. Bewerber mit erfolglosen Bewerbungen für 2 Zulassungstermine werden vor Bewerbern mit erfolgreicher Bewerbung für einen Zulassungstermin zugelassen.

(2) Vorab wird ein Bewerber zugelassen, wenn er

1. ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 601) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist,
2. sein minderjähriges Kind oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihm aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat,
3. a) eine Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder freiwilligen Wehrdienst gemäß § 54 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), in der jeweils geltenden Fassung, oder einen mindestens sechsmonatigen Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung, geleistet hat,
b) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, oder
c) ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr gemäß dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet hat oder

4. bereits zugelassen war, wegen der Dienstpflicht oder Tätigkeit nach Nummer 3 den Vorbereitungsdienst jedoch nicht antreten konnte.

Die Tatbestände nach Satz 1 werden nur berücksichtigt, wenn sie im Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen wurden. Bewerber, auf die mehrere Tatbestände zutreffen, werden vor Bewerbern mit weniger Tatbeständen zugelassen; jede gemäß Satz 1 Nr. 2 betreute Person gilt als ein Tatbestand. Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 5 Prozent der Zulassungszahl für das jeweilige Lehramt nicht übersteigen.

(3) Vorab werden die Bewerber zugelassen, für deren Fächerkombinationen oder Fachrichtungen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht. Die Zahl der nach Satz 1 zugelassenen Bewerber darf in der Fächerkombination Englisch mit Mathematik 7, Englisch mit Deutsch 15, Englisch mit Französisch 15, Mathematik mit Deutsch 2, Mathematik mit Französisch 1 und Deutsch mit Französisch 15 sowie in den Fachrichtungen Elektrotechnik 1 und Metalltechnik 2 nicht übersteigen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber nach den Absätzen 1 bis 3 die jeweilige Vorabzulassungsquote, richtet sich die Reihenfolge der Zulassung innerhalb der jeweiligen Zulassungsquote vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 Satz 3 nach Eignung und Leistung. Maßgebend ist die Gesamtnote in der Ersten Staatsprüfung oder einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesamtnote für jede nach Absatz 1 erfolglose Bewerbung verbessert sich fiktiv um einen viertel Notenpunkt.

(5) Die nach der Vorabzulassung gemäß den Absätzen 1 bis 3 verbleibenden Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sind Bewerber ranggleich, haben Bewerber Vorrang, die einen Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 verwirklichen; im Übrigen entscheidet das Los.

§ 6**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter 2011 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 19. April 2011 (SächsGVBl. S. 148), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 223), außer Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2012

**Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung

Vom 16. April 2012

Aufgrund von Artikel 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259) in Verbindung mit §§ 1 und 12 Satz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Angaben „Abs. 1“ und „Abs. 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)“ durch die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923)“ ersetzt.
3. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - „1a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), in der jeweils geltenden Fassung, geleistet haben,
 - 1b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung, geleistet haben,“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922) geändert worden ist“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3063)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kindern“ die Angabe „oder dem Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
5. In Anlage 2 Abs. 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ Ausführungszeichen eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. April 2012

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

Verordnung

des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Leisnig, Gemarkung Leisnig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde-Zschopau“ im Landkreis Mittelsachsen

Vom 20. März 2012

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1

Erklärung der Ausgliederung

Das mit Verordnung des Landkreises Döbeln vom 25. März 1996 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde-Zschopau“ wird geändert. Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Leisnig, Gemarkung Leisnig im Landkreis Mittelsachsen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde-Zschopau“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Die auszugliedernde Fläche hat eine Größe von circa 0,52 Hektar. Sie umfasst in dem Gebiet der Stadt Leisnig, das Flurstück 1189 und einen Teil des Flurstücks 1203/1 der Gemarkung Leisnig.

(2) Die Ausgliederungsfläche schließt sich am südöstlichen Stadtrand von Leisnig an. Sie wird im Norden durch eine Kleingartenanlage begrenzt. Im Osten lehnt sich die Grenze der Ausgliederungsfläche an einen Nebenarm des Wallbaches an und folgt im Süden der Flurstücksgrenze 1202/1 der Gemarkung Leisnig. Im Westen richtet sich die Grenze an die Wohnbebauung „An der Meline“ bis zur Kleingartenanlage.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde-Zschopau“ auszugliedernde Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20. März 2012 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20. März 2012 im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) grün umrandet dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Karten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiberg, den 20. März 2012

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

Verordnung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
„Unteres Göltzschtal“
Vom 21. März 2012

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Netzschkau
Gemarkung: Brockau
Landkreis: Vogtlandkreis
werden aus dem LSG „Unteres Göltzschtal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 12 810 qm. Es umfasst nach dem Stand vom August 2011 auf dem Gebiet der Gemeinde Netzschkau, Gemarkung Brockau, Landkreis Vogtlandkreis die Flurstücke 526, 525, 524 und 524a.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Vogtlandkreis im Maßstab 1 : 1 500 und einer Übersichtskarte vom August 2011 im Maßstab 1 : 20 000 schwarz oder rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Verwaltungsstandort Plauen, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 46–48, 08523 Plauen, Zimmer 322 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

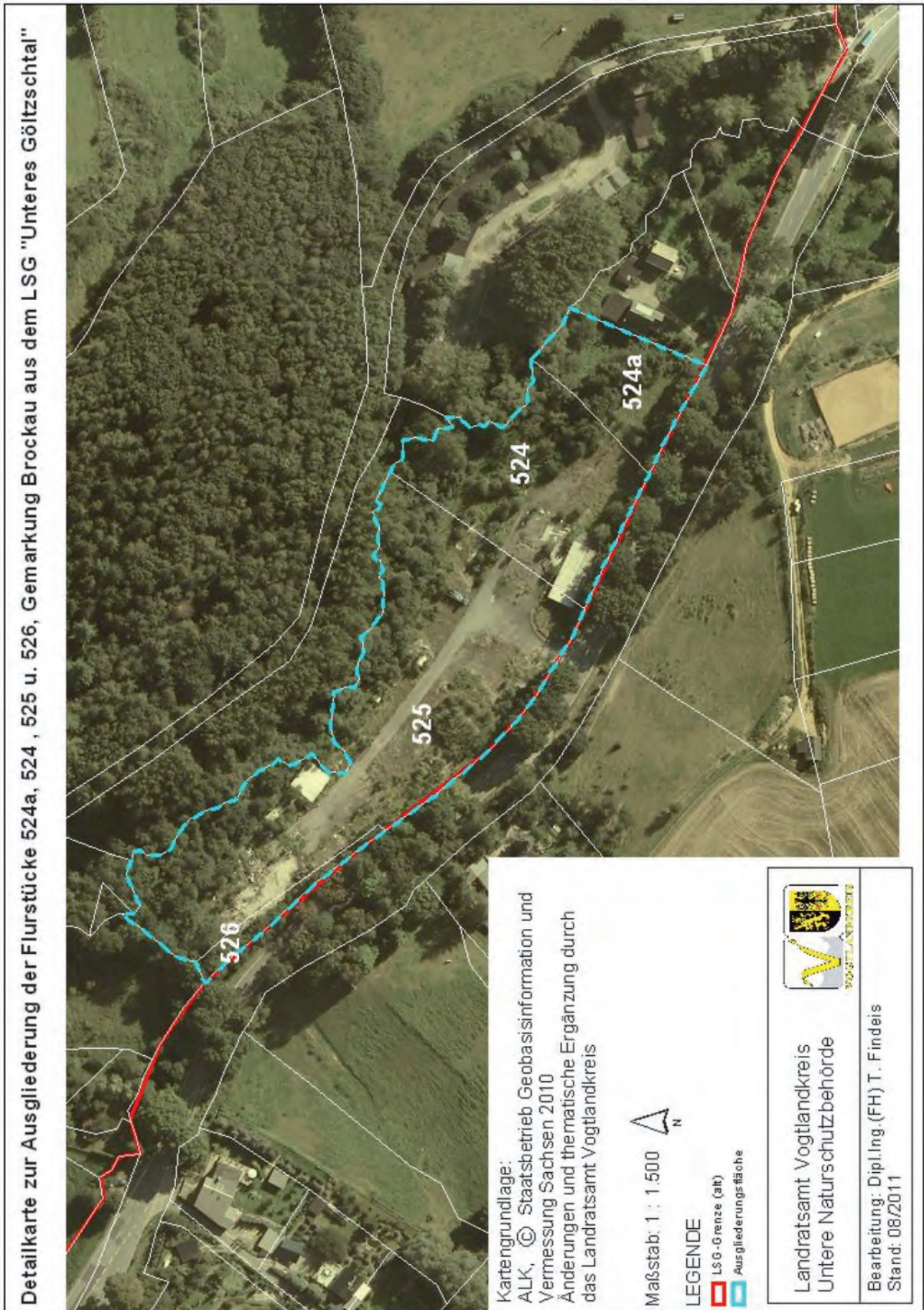
§ 3

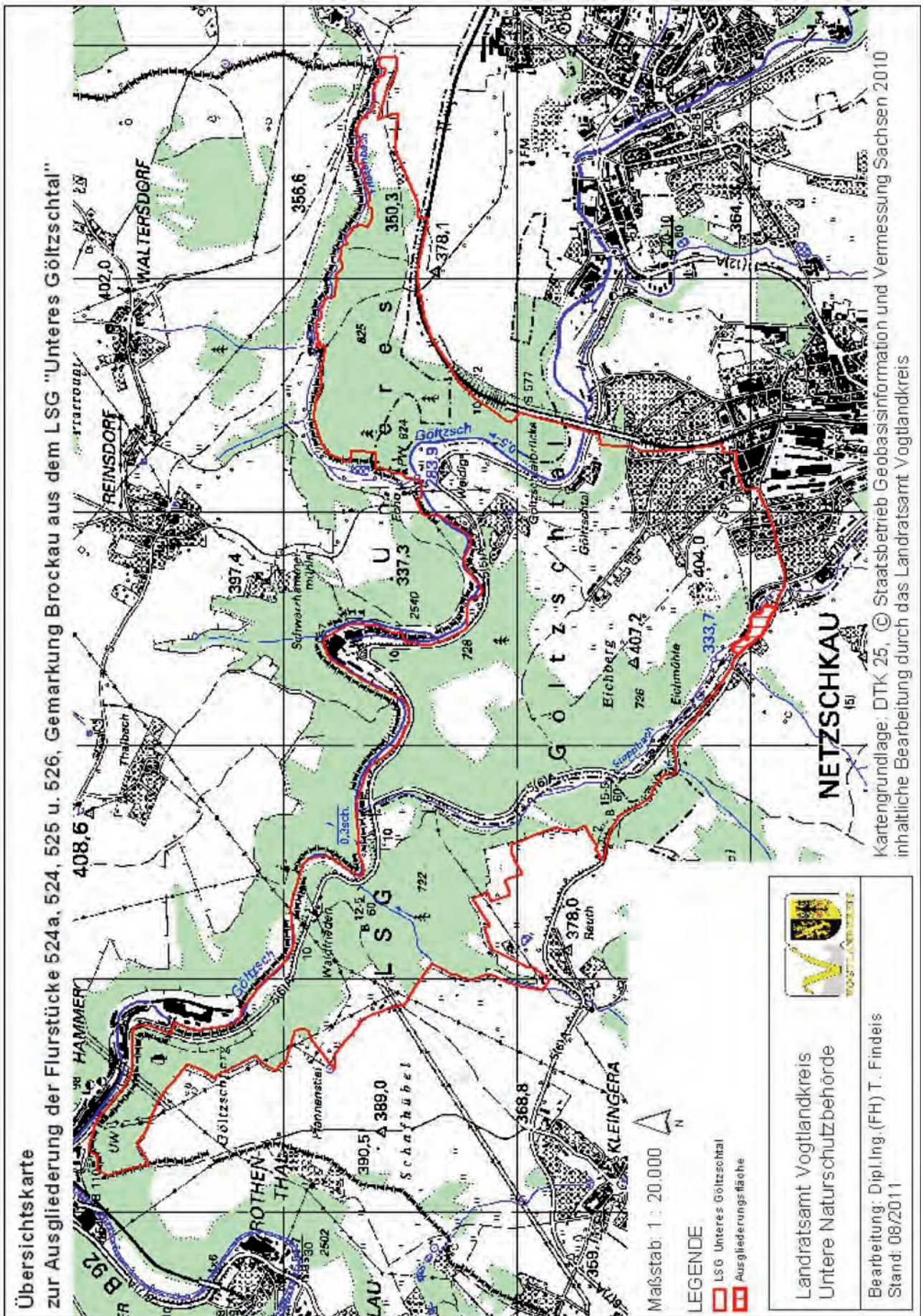
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 21. März 2012

Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat





Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über den Widerruf der Erklärung der Stadt Radebeul
zur unteren Denkmalschutzbehörde

Vom 14. Mai 2012

Die Erklärung der Stadt Radebeul zur unteren Denkmalschutzbehörde vom 11. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 216) wird antragsgemäß mit Wirkung vom 1. Juli 2012 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, widerrufen.

Dresden, den 14. Mai 2012

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Beyer
Abteilungsleiter

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zum Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und
über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten,
Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz
zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG)

Vom 14. Mai 2012

In § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, wird Nummer 4 wie folgt berichtigt:

„4. entgegen § 5 GlüStV Werbung betreibt,“

Dresden, den 14. Mai 2012

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

18. Mai 2012

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 81,86 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,15 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,15 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.